



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
VORLAGE
17/6355**

Alle Abg

20. Januar 2022

**Sitzung des Hauptausschusses am 20. Januar 2022
Bereitstellung der Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung zum
Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

auf Bitten der Mitglieder des Hauptausschusses stelle ich für die weitere parlamentarische Beratung folgende Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung zum Online-Casinospiel Gesetz NRW zur Verfügung:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e.V.
- gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Automatenwirtschaft
e.V., des Deutschen Automaten-Verbands e.V. sowie dem
FORUM der Automatenunternehmer e.V.
- gemeinsame Stellungnahme des Deutschen
Sportwettenverbandes e.V. sowie des Deutschen Online
Casinoverbandes e.V.
- Landesanstalt für Medien NRW

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
- Landesfachstelle Glückspielsucht der Suchtkooperation NRW
- TÜV Rheinland Cert GmbH
- Westdeutsche Spielbanken GmbH

Mit freundlichen Grüßen



Nathanael Liminski

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An das
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: referat13@im.nrw.de

Entwurf für ein Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

Ihr Schreiben vom 16. Juni 2021, Ihr Aktenzeichen: 13-38.07.03-7

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs für ein Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen nebst Begründung und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Mit dem Gesetzentwurf soll in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ein erlaubtes Angebot von Online-Casinospielen geschaffen werden. Damit möchte man die in der Bevölkerung bestehende Nachfrage nach einem derartigen Spielangebot in einen erlaubten Markt kanalisieren.

Ziel ist es, Spielerinnen und Spieler durch Regulierungsmaßnahmen vor Betrugs- und Manipulationsgefahren sowie vor besonders suchtanreizenden Spielgestaltungen und Werbemaßnahmen zu schützen, die anderenfalls weiterhin bei Schwarzmarktanbieterinnen und -anbietern aus dem Ausland spielen würden. Durch die Kanalisierung der Spielerinnen und Spieler in den legalen Markt soll dem Schwarzmarkt zudem die finanzielle Grundlage entzogen werden.

08.07.2021

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-2 49
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 32.36.11 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 32.30.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226
Christiane.bongartz@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 15.0.22-006/001

Neben den inhaltlichen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sollen die drohenden Gefahren durch Glücksspiel durch weitere effektive und gesetzlich geregelte Maßnahmen sowie umfangreiche und intensive Informations-, Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten begrenzt werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Begrenzung der Anzahl der erteilbaren Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen auf höchstens fünf an der Zahl. Eine Beschränkung auf staatliche oder staatlich beherrschte Gesellschaften erfolgt jedoch nicht. Über die Erteilung der Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen entscheidet das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

Bewertung

Durch das beabsichtigte Online-Casinospiel Gesetz NRW werden die Belange der Kommunen nicht unmittelbar berührt. Die Kommunen haben im Bereich des Online-Spiels keine Zuständigkeiten. Gleichwohl sprechen nach unserer Einschätzung Argumente dafür, ein erlaubtes Angebot von Online-Casinospielen zur Verfügung zu stellen, um die in der Bevölkerung bestehende Nachfrage nach einem derartigen Spielangebot im Blick zu halten und Spielerinnen und Spieler vor Betrugs- und Manipulationsgefahren unerlaubter Anbieter zu schützen. Dafür sieht der vorliegende Gesetzentwurf verschiedene Mechanismen vor, wie z. B. die Einrichtung des Spielkontos, das Spielersperrensystem, ein Verbot des parallelen Spiels, Informations- und Aufklärungspflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Begrenzung der Anzahl der Online-Casinospiel-Konzessionen auf fünf. Dies ist aus hiesiger Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 setzt dabei den Rahmen für die landesrechtliche Ausgestaltung bei der Regulierung von Online-Casinospielen.

Als sinnvoll wird auch die Berichts- und Evaluierungspflicht erachtet, die dazu dient, mögliche Änderungsbedarfe des Online-Casinospiel Gesetzes frühzeitig zu erkennen und entsprechend umzusetzen.

Aus kommunaler Sicht bedeutsam könnte u. U. § 16 (Aufsicht) des Gesetzentwurfes sein. Auch wenn die Absätze 1 bis 3 die Glücksspielaufsicht nebst ihrer durchzuführenden Maßnahmen dem zuständigen Ministerium als Aufsichtsbehörde zuweist, sieht jedoch Abs. 5 der Vorschrift vor, dass das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen kann. Wir weisen schon jetzt rein vorsorglich darauf hin, dass eine Übertragung der Glücksspielaufsicht auf örtliche Ordnungsbehörden bzw. Kreisordnungsbehörden aus kommunaler Sicht nicht zu akzeptieren wäre. Den Kommunen würden insoweit die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die personelle Ausstattung für derartige Aufsichtsaufgaben fehlen.

Von weitergehenden Anmerkungen sehen wir zurzeit ab.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

DVTM e.V. ■ Lindenallee 11 ■ 53173 Bonn

Ministerium des Inneren
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Vollmeier
Referat13@IM.NRW.de

Datum
06.07.2021

Online-Casinospiel Gesetzentwurf NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Vollmeier,

Der Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf. Der Verband, vertritt entlang einer langen Wertschöpfungskette ca. 70 % der Unternehmen der „Betertainment Branche“*. Er ist über die „Betertainment“* hinaus tätig und vertritt international renommierte Unternehmen der Telekommunikation-, Medien-, und Glücksspielindustrie.

Der DVTM begrüßt sehr, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetzentwurf von der Ermächtigung des Glücksspielstaatsvertrags in § 22 c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021 Gebrauch machen will, Lizenzen an private Unternehmen zu verteilen.

Nur das ermöglicht die vom Gesetzgeber angestrebte und zur Gewährleistung eines wirksamen und modernen Verbraucherschutzes auch erforderliche Kanalisierung in legale Bahnen. Es ist bedauerlich, dass der Glücksspielstaatsvertrag hierfür nicht mehr Raum lässt.

Umso wichtiger erscheint es uns, den geringfügigen hierfür bestehenden Spielraum auch zu nutzen. In dieser Richtung regt der DVTM an, folgende Vorschläge aufzugreifen:

- Die Landesregierung sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, das Angebot der Lizenznehmer gemäß § 22 c Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 länderübergreifend im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Ländern zur Verfügung zu stellen. Dies liegt um so näher, als auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein bereits einen Gesetzentwurf zur Regulierung von Online-Casinospielen gemäß § 22c GlüStV 2021 in Form eines Konzessionsmodells vorgelegt hat, vgl. Unterrichtung 19/305 des Landtags Schleswig-Holstein durch die Landesregierung vom 15.06.2021.

**„Betertainment“ inkludiert insbesondere: Sportwetten, Poker/ Casino, Lottovermittlung & E-Sport. Es steht gleichzeitig auch für eine „Konvergenz-Strategie“ entlang der gesamten Wertschöpfungskette mit dem Ziel eines volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen.*

DVTM Deutscher Verband für
Telekommunikation und Medien e.V.

Geschäftsführerin
Sonja Hille

Geschäftsstelle
Lindenallee 11
53173 Bonn
Telefon +49 228-30 40 16-0
Fax +49 228-30 40 16-30
E-Mail: info@dvtm.net
Internet www.dvtm.net

Vorstand
Vorsitzender: Renatus Zilles
Stellvertreter: Dr. Wolf Hambach
Dr. Andreas Blaue
Kodex-Kommission
Vorsitzender: Dr. Michael Koenig

Bankverbindung
Kreissparkasse Mayen
IBAN: DE91 5765 0010 009806 7077
USt.Id.Nr.
DE 280 970 950
Vereinsregister
Amtsgericht Bonn, VR 11533

- Um den Weg dahin zu fördern, wäre es nach Auffassung des DVTM aber wichtig, die Ermächtigung dazu schon im Gesetz auszusprechen, damit ein solcher Vertrag mit anderen Bundesländern möglichst zügig ohne
- die Verzögerung eines weiteren Gesetzgebungsprozesses die Umsetzung in Angriff genommen werden kann.
- Weiter sollte die Landesregierung zum Abschluss solcher überregionalen Vereinbarungen schon im Gesetz beauftragt werden (Soll-Regelung). Das liegt im ureigensten Interesse des Landes. Es trägt wesentlich zur Verwirklichung der Ziele des Staatsvertrags bei, weil es die Reichweite der zugelassenen Online-Casino-Angebote fördert und die Anbieter im unmittelbaren Wettbewerb mit dem Schwarzmarkt stehen. Selbst nach der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, siehe Protokoll der Bundestagsanhörung vom 29.06.2021 wird im Bereich des „Online-Casino-Marktes“ aller Voraussicht nach nur eine Kanalisierungsquote von weniger als 50% erreicht werden. Umso wichtiger erscheint es, der internationalen Schwarzmarkt-Konkurrenz wenigstens überregionale Angebote entgegenhalten zu können. Zugleich führt eine Erweiterung des Geltungsbereichs der zu erteilenden Lizenzen zu einer erheblichen Wert- und Ertragssteigerung, die neben dem Verbraucherschutzziel auch im fiskalischen Interesse liegen dürfte.
- Ferner sollte das Gesetz in diesem Zusammenhang klarstellen, dass - geeignete Bewerbungen voraussetzt - die Ausgabe aller „Online-Casino-Lizenzen“ erfolgt.

Zu diesem Zweck schlagen wir vor,

- einen § 1 Abs. 1a in etwa wie folgt zu ergänzen: „Die Landesregierung wird ermächtigt und beauftragt, binnen sechs Monaten einen Staatsvertrag nach § 22c Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 abzuschließen, um zum Zwecke der Gewährleistung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 eine länderübergreifende Konzessionsausgabe zu ermöglichen. Sie ist für dessen Zustandekommen nicht an die Regelungen nach § 1 Abs. 2 bis § 39 gebunden.“
- in § 1 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „Es werden fünf Konzessionen im Rahmen einer Konzessionsausschreibung nach Teil 2 erteilt.“

Schließlich regt der DVTM an, den Teil 2 des Gesetzes noch einmal unter vergaberechtlichem Aspekt zu überprüfen. Es wird begrüßt, dass der Gesetzgeber für das Auswahlverfahren ein vergaberechtliches Verfahren vorsieht, damit sich die Erfahrungen des Sportwettkonzessionsverfahrens für eine beschränkte Zahl von Konzessionsnehmern nicht wiederholen. Es sollte aber sichergestellt werden, dass die Auswahlkriterien nach § 6 den vergaberechtlichen Vorgaben entsprechen.

Für weitere Rückfragen stehe ich und meine VS Kollegen und Experten Ihnen gern in den nächsten Tagen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Renatus Zilles
Vorstandsvorsitzende

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail: Referat13@IM.NRW.de

Berlin, 5. Juli 2021

**Entwurf für ein Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen
(Online-Casinospiel Gesetz NRW - OCG NRW)**

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Illhardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit bedanken sich der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW), der Deutsche Automaten-Verband e.V. (DAV) sowie das FORUM der Automatenunternehmer e.V. (FORUM) für die Übersendung des Gesetzentwurfs über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (i.F.: OCG NRW (E)) sowie für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die vorbezeichneten Verbände geben hiermit eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Zunächst möchten wir auch an dieser Stelle noch einmal hervorheben, dass es eine der zentralen Aufgaben der in den oben genannten Verbänden organisierten Unternehmen ist, an der Erfüllung der in § 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 normierten Ziele mitzuwirken.

Diese Ziele, nämlich die Suchtprävention, der Kanalisierungsauftrag, die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Glücksspieldurchführung sowie die Vorbeugung von Manipulationen können unserer Ansicht nach nur durch eine kohärente, ausschließlich an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes gewährleistet werden.

Wir begrüßen daher den Entwurf für das OCG NRW und sehen den Erlass eines Gesetzes zur Regulierung des Online-Casinospiel-Marktes in Zeiten der Digitalisierung auch als geboten an. Es ist erforderlich, dass das Onlineglücksspiel ab dem 1. Juli 2021 bundesweit reguliert und so der Grundstein für mehr Spieler- und Jugendschutz auch in diesem Bereich gelegt wird.

Der am 16. Juni 2021 durch den Landtag Nordrhein-Westfalen angenommene Gesetzentwurf zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 orientiert sich für das terrestrische Automatenspiel im neu gefassten § 16 ebd. an geeigneten Qualitätskriterien, die erheblich zu einer zusätzlichen Verbesserung des Jugend- und Spielerschutzes in Spielhallen beitragen. Zu nennen sind hier u.a. die Zutrittskontrollen verbunden mit einem Abgleich mit der bundesweiten spielformübergreifenden Spielersperrdatei, die Zertifizierung von Spielhallen, der Sachkundenachweis sowie die besondere Schulung des Personals. Suchtfachlich unumstritten ist, dass Prävention am ehesten in einem kontrollierten Raum durch fachlich qualifiziertes und geschultes Personal möglich ist. In Spielhallen werden u.a. durch geeignete Sozialkonzepte präventive Qualitätsstandards verwirklicht und ihre Einhaltung wird streng überwacht.

Diese qualitativen Verbesserungen, für die seitens der Unterzeichnenden im gesamten Gesetzgebungsprozess von Anfang an geworben wurde, gilt es nun, auch in den Onlinebereich des Glücksspiels einzubringen.

1. Anzahl der Konzessionen gem. § 1 III OCG NRW (E)

In § 1 III OCG NRW (E) wird die Zahl der zu vergebenden Konzessionen für Online-Casinospiele auf fünf begrenzt. Im Hinblick auf das zuvor Beschriebene sei der Hinweis gestattet, dass aus unserer Sicht eine quantitative Beschränkung der Konzessionen keinen Effekt im Sinne des Spieler- und Jugendschutzes hat, aber zahlreiche Probleme hinsichtlich der Rechtssicherheit sowie der tatsächlichen Umsetzung mit sich bringt. Diese Einschätzung wird zum einen durch die im Sportwettbereich vorliegenden Erfahrungen mit der 2012 eingeführten Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen gestützt. Die Kontingentierung ist daraufhin durch den am 1.1.2020 in Kraft getretenen Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgehoben worden. Zum anderen bestätigt der durch das Land Hessen erstellte Endbericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages die Ungeeignetheit von mengenmäßigen Regulierungsansätzen. Danach führe eine quantitative Begrenzung des legalen Spielangebots zu einer Ausbreitung des unerlaubten Glücksspiels in Schwarzmärkten. Aus diesem Grund solle eine Erlaubniserteilung für Casino- und Pokerspiele im Internet ohne quantitative Begrenzung möglich sein.

(vgl. https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/evaluierungsbericht_des_landes_hessen_zum_gluecksspielstaatsvertrag.pdf, S. 40.) Auf Basis dieser Feststellungen und in Übereinstimmung mit dem von uns für alle Glücksspielformen als einzig richtig erachteten rein qualitativen Regulierungsgedanken sprechen wir uns gegen eine quantitative Begrenzung der Konzessionen aus.

2. Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gem. § 3 VI OCG NRW (E)

Wir halten die angedachte Erbringung einer Sicherheit für sinnvoll, möchten aber zu bedenken geben, dass der Mindestbetrag i.H.v. EUR 500.000,00 gerade für kleine und mittelständische Unternehmen sehr hoch gegriffen ist und ggf. angepasst werden sollte.

3. Befristung der Konzessionen gem. § 3 IV OCG NRW (E)

Die gewählte Frist von 10 Jahren aus § 3 IV OCG NRW (E) für den Bestand einer Konzession trägt dem unternehmerischen Risiko in angemessener Weise Rechnung. Ein Vergleich mit der Konzessionsvergabe bei den Spielbanken zeigt aber, dass diese nach § 4 VI SpielbG NRW auf 15 Jahre befristet sind. Den Grundgedanken für diese Ungleichbehandlung liefert der Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs, nämlich die begrenzte Anzahl der Konzessionen und damit die Möglichkeit für Mitbewerber einer -im Vergleich zu den Spielbanken- rascheren Bewerbung um eine Konzession. Da eben diese quantitative Begrenzung aus den o.g. Gründen aus unserer Sicht abzulehnen ist, regen wir hier an, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens diese Frist mit derjenigen im stationären Spielbankbereich zu harmonisieren.

4. Steuersatz gem. § 20 OCG NRW (E)

Es ist zunächst einmal sehr begrüßenswert, dass mit den §§ 18 ff. OCG NRW (E) ein Steuertatbestand für das Online-Casinospiel geschaffen wird. Schon der bereits oben zitierte Endbericht des Landes Hessen zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages regte im Jahr 2017 die Schaffung eines solchen an, da so der Schwarzmarkt effektiv bekämpft werden könne, die manipulationsanfälligen Spiele im Internet einer Kontrolle unterlägen, die Vorgaben des Spieler- und Jugendschutzes auch im Onlinesegment Anwendung fänden und die hierdurch entstehenden Steuern guten Zwecken zugeführt werden könnten. (vgl. ebd. S. 40.) Die Bemessungsgrundlage ist nach § 19 OCG NRW (E) der Bruttospielertrag, d.h. der Betrag, um den der Spieleinsatz den Gewinn der Spielerinnen und Spieler übersteigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung geht das Land Nordrhein-Westfalen von einem unserer Meinung nach zu gering taxierten Marktvolumen aus, da schon ab Bruttospielerträgen i.H.v. EUR 15 Mio. der „Spitzensteuersatz“ von 55% gelten soll. Laut dem Jahresreport 2019 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder (vgl.

https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/jahresreport_2019.pdf S. 8, 16.) betragen die Bruttospielerträge in Deutschland im Jahr 2019 für legale und illegale Online-Casino- und Pokerspiele rd. EUR 2 Mrd.. Die Grenze, ab der der Spitzensteuersatz gelten soll, ist daher unserer Ansicht nach zu niedrig gewählt. Ebenso wie im stationären Automatenspiel besteht die Gefahr, dass eine zu hohe Steuerlast zu einer stark eingeschränkten Wettbewerbsfähigkeit von legalen

Glücksspielangeboten und somit zu deren Schwächung gegenüber illegalen Glücksspielangeboten führt – terrestrisch und online.

Insgesamt findet aus unserer Sicht mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, dem Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie dem nun in Rede stehenden Gesetzentwurf über die Zulassung von Online-Casinospielen eine wegweisende und richtige Verschiebung des gesetzgeberischen Regulierungsansatzes weg von einer an der reinen Quantität orientierten Regulierung hin zu einer mehr an Qualitätsmaßstäben orientierten Regulierung statt. Die Verbände setzen sich dafür ein, dass dieser qualitätsorientierte Regulierungsansatz konsequent spielformübergreifend Anwendung findet.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung und tauschen uns mit Ihnen über eine kohärente und an qualitativen Kriterien ausgerichteten Regulierung des Online-Casinospiels aus.

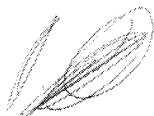
Mit freundlichen Grüßen



Georg Stecker
Sprecher des Vorstandes
Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW)
Dachverband



Horst Hartmann
Vorstand
Deutscher Automaten-Verband e.V. (DAV)



Andreas Engler
Vorsitzender
FORUM der Automatenunternehmer e.V. (FORUM)

An das
Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

Per E-Mail: referat13@im.nrw.de

06. Juli 2021

Aktenzeichen: 13-38.07.03-7

Gesetzentwurf über die Zulassung von Online-Casinospielen
(Online-Casinospiel Gesetz NRW-OCG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Als zentrale Branchenverbände für Online-Glücksspiele in Deutschland nehmen der Deutsche Online Casinoverband (DOCV) und der Deutsche Sportwettenverband (DSWV) zu dem Gesetzentwurf nachfolgend gemeinsam Stellung.

Bevor wir auf die aus unserer Sicht wichtigen Regelungstatbestände im Einzelnen zu sprechen kommen, möchten wir der Stellungnahme einige allgemeine Erwägungen voranstellen.

Allgemeine Erwägungen

Maßgabe für eine effektive und erfolgreiche Regulierung des digitalen Glücksspielmarktes ist die Kanalisierung des Marktes hin zu erlaubten Anbietern. Nur im legalen Markt können Verbraucherinnen und Verbraucher adäquat geschützt werden. Voraussetzung für das Gelingen der Kanalisierung ist, dass das legale Angebot für die Verbraucher hinreichend attraktiv ist.

Der bundesweit geltende Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht für virtuelles Automatenspiel und für Online-Poker ein ländereinheitliches und zahlenmäßig nicht begrenztes Erlaubnismodell vor. In Abweichung von einem gemeinsamen bundesweiten Regelungskonzept sieht § 22c des Staatsvertrages jedoch für die sogenannten Bankhalterspiele (bspw. Black-Jack, Roulette und Baccara) im Online-Bereich entweder ein (Länder-)Monopol oder ein Konzessionsmodell vor. Jedes Bundesland kann für sein Hoheitsgebiet entscheiden, in welcher Form Online-Casinospiele angeboten werden sollen. Diese Regelung des Staatsvertrages wird dazu führen, dass in einzelnen Bundesländern ausschließlich staatliche Betreiber Online-Casinospiele im

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Anschrift
Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1D
24114 Kiel

Verantwortlich
Präsident
Dr. Dirk Quermann

Monopol anbieten werden, während das gleiche Glücksspielangebot in anderen Bundesländern durch private Konzessionsnehmer angeboten werden wird. Es entsteht ein regulatorischer Flickenteppich, bei dem digitale Angebote an Landesgrenzen Halt machen müssen. Im digitalen Zeitalter wird dies bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern nachvollziehbare Irritationen hervorrufen.

Diese Form der Regulierung von Online-Casinospielen ist nach unserer Einschätzung sachlich kaum zu rechtfertigen, weshalb wir sie grundsätzlich äußerst kritisch betrachten. Im Sinne einer erfolgreichen, d.h. dem Kanalisierungsziel zuträglichen und zeitgemäßen Neuregulierung des Online-Glücksspielmarktes hätte es eines bundesweiten Erlaubnismodells im Glücksspielstaatsvertrag auch für Online-Casinospiele bedurft.

Diese fundamentale Schwäche des Staatsvertrages kann durch den vorliegenden Gesetzesentwurf des Landes NRW nicht gänzlich beseitigt werden.

Wir begrüßen es aber ausdrücklich, dass der Entwurf des Online-Casinospiele Gesetzes NRW vorsieht, bis zu fünf Konzessionen für Online-Casinospiel zu vergeben und das Angebot nicht auf einen staatlichen Anbieter zu begrenzen. Tatsächlich stellt diese Option „*vor dem Hintergrund der Grundrechte und europarechtlichen Grundfreiheiten*“ das mildere Mittel dar (vgl. Begründung, Seite 4). Ein Landesmonopol wäre dementsprechend noch viel weniger zu rechtfertigen.

Gestatten Sie uns den abschließenden allgemeinen Hinweis, dass wir das geschätzte Marktvolumen von 20-30 Mio. Euro BSE (vgl. exemplarisch Begründung, Seite 5) für viel zu gering halten. Der Online-Glücksspielmarkt in Deutschland - virtuelles Automatenenspiel, Online-Poker, Online-Casinospiele zusammen - hat bereits in der Vergangenheit eine Marktgröße von mehr als 2 Mrd, Euro BSE generiert und hohe Wachstumsraten aufgewiesen. Unter der Annahme, dass von diesem Markt ca. 20 bis 25 % auf Online-Casinospiele entfallen, dürfte die Marktgröße für diese Spielform in NRW schon jetzt 90 bis 110 Mio. Euro betragen. Aus diesem Grund halten wir die Schlüsse, die aus dem geschätzten Marktvolumen insbesondere für die Besteuerung gezogen werden, für überdenkenswert und änderungsbedürftig.

Spezifische Regelungen

Der Regulierungserfolg des Online-Casinospiel Gesetzes hängt elementar vom Vorhandensein eines attraktiven legalen Angebots ab. Unseres Erachtens wird jedoch der öffentliche Kanalisierungsauftrag durch einige inhaltliche Regulierungsvorgaben massiv gefährdet. Im Einzelnen:

Zu § 1 (Zulassung der Veranstaltung von Online-Casinospielen):

Nach Absatz 3 dürfen „höchstens fünf Konzessionen“ erteilt werden. Um eine entsprechend hohe Kanalisierungsquote zu erzielen, sollte diese Anzahl auch ausgeschöpft werden, wenn es hinreichend viele geeignete Bewerber geben sollte.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Anschrift
Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1D
24114 Kiel

Verantwortlich
Präsident
Dr. Dirk Quermann

- Wir regen aufgrund dessen an, das Ziel der Vergabe von fünf Konzessionen zumindest in die Begründung aufzunehmen.

Zu § 3 (Konzession):

In Absatz 4 wird die Laufzeit der Konzession auf einen Zeitraum von zehn Jahren fixiert. In der Begründung wird hierzu richtigerweise ausgeführt (vgl. Begründung, Seite 10):

„Bei einem mit einer Neuvergabe der Konzession verbundenen Wechsel der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers besteht zudem stets die Gefahr, dass Spielerinnen und Spieler, welche die Anbieterin oder den Anbieter ohnehin wechseln müssen, zu einem womöglich zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schwarzmarktangebot wechseln.“

- Um den Gleichlauf mit der Dauer der Erlaubnis der stationären Spielbankkonzession zu gewährleisten und mögliche Inkohärenzen im Vorfeld zu begegnen, regen wir an, die Konzessionslaufzeit auf 15 Jahre zu befristen.

In Absatz 7 wird zudem von der Möglichkeit des Staatsvertrages Gebrauch gemacht, vom generellen Einzahlungslimit des § 6c GlüStV 2021 grundsätzlich abweichen zu können.

- Wir regen an, diese Möglichkeit unmittelbar anwendbar zu machen, indem beispielsweise in diesem Gesetz Kriterien zur Limiterhöhung vorgegeben werden.

Zu § 5 (Räumlicher Geltungsbereich der Konzession):

Nach Absatz 1 ist der Geltungsbereich der Konzession auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt. Diese Regelung folgt grundsätzlich dem Staatsvertrag, bezieht jedoch nicht die ebenfalls im Staatsvertrag verankerte Möglichkeit ein, dass Bundesländer Kooperationsverträge mit anderen Bundesländern schließen und so wechselseitig die Konzessionen anerkennen können.

- Wir regen an, die Möglichkeit der Länderkooperation direkt in das Gesetz zu integrieren, sodass in diesem Fall keine Gesetzesänderung notwendig wäre.
- Überdies möchten wir dringend anregen, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit anderen Bundesländern Kooperationen eingeht, um über die eigenen Landesgrenzen hinaus Online-Casinospiele anzubieten, auch um einen Flickenteppich in Deutschland zu verhindern bzw. das Problem zu entschärfen. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat ebenfalls bereits einen Gesetzentwurf zur Regulierung von Online-Casinospielen gemäß § 22c GlüStV 2021 in Form eines Konzessionsmodells vorgelegt (vgl. Unterrichtung 19/305 des Landtags Schleswig-Holstein durch die Landesregierung vom 15.06.2021).

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Anschrift
Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1D
24114 Kiel

Verantwortlich
Präsident
Dr. Dirk Quermann

Zu § 6 (Konzessionsausschreibung):

Mit Nachdruck möchten wir darauf hinweisen, dass es eines transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens mit genügendem Rechtsschutz bedarf. Vor dem Hintergrund der im Gesetz und auch im Vergaberecht angelegten förmlichen Ausschreibungspflicht muss diese Regelung klar und bestimmt sein. Der Absatz 1 bestimmt hierzu:

„Der Zuschlag wird an diejenigen Bieterinnen oder Bieter erteilt, deren Angebot auf Basis der vorgegebenen Kriterien für die vorgesehene Laufzeit der Konzession die Verwirklichung der Ziele des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 am besten erfüllt und einen wirtschaftlichen Gesamtvorteil ergibt.“

Unter vergaberechtlichen Aspekten ist es problematisch, dass als Zuschlagskriterium in § 6 Absatz 1 Satz 3 bestimmt wird, dass der Zuschlag an diejenigen Bieterinnen oder Bieter erteilt wird, deren Angebot „auf Basis der vorgegebenen Kriterien“ die Ziele des § 1 am besten erfüllt und einen „wirtschaftlichen Gesamtvorteil“ herbeiführt.

- Wir möchten dringend anregen, dass schon im Gesetz objektive Kriterien festgelegt werden, die gemäß Art. 41 der Richtlinie 2014/23/EU sicherstellen, dass Bewerbungen unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden können und in der Folge ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil ermittelt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Zuschlagskriterien mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und der Konzessionsstelle keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen und dass die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden.

Zu § 9 (Erlaubnispflicht):

In Absatz 2 wird geregelt, welche begleitenden Dokumente im Rahmen des Konzessionsverfahrens einzureichen sind. In Satz 4 wird dabei von der „Besorgnis aus der bildlichen Darstellung des Spiels oder der im Spiel verwendeten Musik oder Töne“ gesprochen, die ausreichend sein soll, die Erlaubnis zu verweigern. Eine reine „Besorgnis“ ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

- Wir regen an, aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Transparenz objektivierbare Kriterien anzuführen, die zu einer Versagung der Genehmigung einzelner Spiele führen können.

Zudem werden in Absatz 5 Einsatzbegrenzungen eingeführt. Dabei sollen die maximal möglichen Einsätze „wesentlich geringer“ sein „als die in den Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen maximal möglichen Einsätze“. In der Begründung wird dies weiter ausgeführt und dargestellt, dass auch „weniger als 0,1 % des in der Spielbank zulässigen Einsatzes“ möglich wäre (vgl. Begründung, Seite 21).

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Anschrift
Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1D
24114 Kiel

Verantwortlich
Präsident
Dr. Dirk Quermann

Vor dem Hintergrund der im Onlinespiel jederzeit transparenten und personifizierten Spieldurchführung, dem beim Onlinespiel generell anwendbaren Begrenzungen im Rahmen des Einzahlungslimits und vor dem Hintergrund der Erreichung des Kanalisierungsziels ist die Eingrenzung weder notwendig noch zielführend.

Schlussendlich ist das Verwaltungsermessen zudem oftmals Streitgegenstand in verwaltungsrechtlichen Verfahren, sodass hier ein unnötiges Rechtsrisiko eingegangen wird.

- Wir regen an, hier keine weitere Limitierung - zumindest nicht in dieser Größenordnung - vorzusehen.

Zu § 13 (Virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen):

In Absatz 1 wird bestimmt, dass nur virtuelle Bankhalterspiele erlaubt werden dürfen, die auch „in einer Spielbank in Deutschland tatsächlich angeboten werden“. Diese Eingrenzung auf tatsächlich in Spielbank angebotenen Spiele ist aus unserer Sicht weder sinnvoll noch notwendig.

- Wir regen an, dass im Sinne einer hohen Kanalisierungsquote unabhängig vom tatsächlichen Angebot in einer Spielbank in Deutschland auch alle sonstigen Online-Casinospiele (wie bspw. Craps u.a.) grundsätzlich erlaubnisfähig sein sollten.

Zu § 14 (Live-Übertragungen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen):

Für Live-Übertragungen aus einer Spielbank bestimmt Absatz 5, dass diese „nur zu den Öffnungszeiten der Spielbank und nur bei Anwesenheit der Finanzaufsicht nach § 13 Absatz 9 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW in der Spielbank erfolgen“ darf.

- Wir regen an, diesen Absatz dahingehend zu fassen, dass diese Bestimmung nur für sog. „Hybrid-Tische“ Anwendung findet. Bei diesen Tischen findet das Spiel sowohl vor Ort als auch im Internet statt und für diese Tische ist es durchaus sinnvoll, diese Bestimmung so zu treffen, da andernfalls Veränderungen an den Tischlagen vor Ort vorgenommen werden könnten. Allerdings sind auch und gerade in Spielbanken - analog zu den Regelungen in § 15 - spezielle „Online-Tische“ in speziell abgeschlossenen und von den sonstigen Räumlichkeiten der Spielbank getrennten Räumen denkbar, bei denen diese Gefahr nicht besteht. Aus diesem Grund sollten diese letztgenannten Tische genauso reguliert werden, wie die aus den sog. „anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 15.

Zu § 15 (Live-Übertragungen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen):

In Absatz 1 wird das mögliche Spielangebot definiert. Es sollen nur Spiele erlaubt werden dürfen, „welche mit Ausnahme von unwesentlichen Abweichungen Bankhalterspielen entsprechen, die in einer Spielbank in Deutschland angeboten werden“.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Anschrift
Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1D
24114 Kiel

Verantwortlich
Präsident
Dr. Dirk Quermann

- Wir regen an, diese Eingrenzung (wie schon bei § 13) nicht zu treffen, sondern eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, dass auch alle sonstigen Online-Casinospiele grundsätzlich erlaubnisfähig sein können.

Zu § 19 (Bemessungsgrundlage):

In Absatz 1 wird die Bemessungsgrundlage definiert.

- Wir regen zur Klarstellung an, dass alle Boni die Bemessungsgrundlage nicht erhöhen, da sie keinen BSE darstellen.
- Zudem regen wir an, in Absatz 2 klarzustellen, dass auch Verlustvorträge in Folgemonaten bzw. -jahren möglich sind.

Zu § 20 (Steuersatz):

Wesentlich für den Erfolg des Gesetzes und einer darauf beruhenden Kanalisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher hin zu legalen Angeboten ist, dass der Betrieb der Online-Casinos wirtschaftlich möglich ist. Fraglich ist, ob dies aufgrund der Konzessionsgebühr in Verbindung mit der steuerlichen Abgabe der Fall ist.

Die Besteuerung in Höhe von 30 % des Bruttospielertrags nach § 20 des Entwurfs und die vorgesehene Erhöhung dieser für den Teil der Bruttospielerträge, der 15 Mio. Euro im Kalenderjahr übersteigt, auf 55 % könnten nicht nur geeignete und zuverlässige Bewerber abschrecken, sondern auch längerfristig erdrosselnd wirken. Der Verzicht eines geeigneten und zuverlässigen Bewerbers auf eine Bewerbung würde wiederum die Ziele des § 1 GlüStV konterkarieren.

Prof. Dr. Justus Haucap hat im Auftrag des DSWV und DOCV in einem Kurzgutachten überdies nachgewiesen, dass eine hohe Kanalisierungsrate nur dann zu erreichen ist, wenn der Steuersatz in einem Bereich von 19 bis 25 % liegt. Schon der vorgesehene Eingangssteuersatz liegt weit über diesem Niveau.

- Wir regen deshalb an, die Steuersätze auf ein Niveau zu senken, dass eine hohe Kanalisierungsrate ermöglicht.

§ 34 (Steuerbefreiung):

Die Steuerbefreiung des § 34 ist ausweislich der Begründung an die Regelung des § 25 Spielbankgesetz NRW angelehnt und soll den Konzessionär aufgrund der Entrichtung der Online-Casinospielsteuer „von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreien [...], die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Online-Casinospiels stehen“.

Diese für Spielbanken aufgrund einer Rechtsverordnung vom 27.7.1938 (RGBl. 955) anwendbare Regelung ist u. E. auf die neuen Konzessionäre für Online-Casinospiele nicht

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Anschrift
Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1D
24114 Kiel

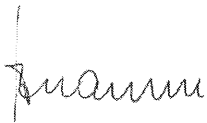
Verantwortlich
Präsident
Dr. Dirk Quermann

übertragbar. Deshalb müsste der Bundesgesetzgeber eine entsprechende eigene Ausnahmeregelung beschließen.

- Wir regen an, statt der Steuerbefreiung einen niedrigeren Steuersatz in § 20 anzuwenden, um die Gesamtsteuerbelastung nicht zu erhöhen.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Quermann
DOCV-Präsident



Mathias Dahms
DSWV-Präsident



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Ministerium des Innern NRW
Frau Dr. Vollmeier
40190 Düsseldorf

Henning Mellage
Referent Aufsicht
Recht & Aufsicht

T +49 211 77007-126
F +49 211 727170
M henning.mellage@medienanstalt-nrw.de

per E-Mail:
Referat13@IM.NRW.de

Düsseldorf, 06.07.2021

Entwurf für ein Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

Sehr geehrte Frau Dr. Vollmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM NRW) ist auf den oben genannten Gesetzesentwurf durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW aufmerksam gemacht worden.

Gerne möchten auch wir die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen:

Der Gesetzesentwurf sieht in den §§ 14 und 15 die Möglichkeit von Live-Übertragungen aus einer Spielbank oder anderen Räumlichkeiten in Nordrhein-Westfalen vor.

Live-Übertragungen im Internet können unter bestimmten Voraussetzungen Rundfunk darstellen. Dies ist dann sowohl nach dem Medienstaatsvertrag (MStV) wie auch dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) der Fall, wenn die Inhalte linear übertragen werden, journalistisch-redaktionell gestaltet sind und einem Sendeplan folgen. Die Linearität sowie den Sendeplan (die Übertragung ist auf Dauer angelegt und wird vorher angekündigt) sehen wir grundsätzlich als erfüllt an.

Wegen des Wortlauts des Gesetzesentwurfs in Verbindung mit der Gesetzesbegründung sowie der Intention der Regelung halten wir es für unwahrscheinlich, dass die Übertragungen journalistisch-redaktionell gestaltet sind, weil es sich vermutlich um ein reines Abfilmen von tatsächlich stattfindenden Gegebenheiten handeln wird. Dies ist rundfunkrechtlich grundsätzlich unbedenklich.

Allerdings ist nicht absehbar, in welche Richtung sich die Übertragungen entwickeln werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist derzeit nicht auszuschließen, dass auch staatliche Stellen eine glücksspielrechtliche Konzession erhalten können. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks dürften diese Stellen erst recht keinen Rundfunk veranstalten.



Um für solche Fälle eine Möglichkeit zu haben, unsere Zuständigkeit unzweifelhaft ausüben zu können, halten wir daher die Aufnahme eines Verweises auf die Vorgaben des MStV sowie des LMG NRW für erforderlich.

Dieser könnte am Ende von § 14 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 OCG NRW erfolgen, z. B. jeweils durch das Einfügen des Satzes „Die Vorgaben des Medienstaatsvertrages sowie des Landesmediengesetzes NRW bleiben unberührt“.

Die Aufnahme eines solchen Verweises würde uns in die Lage versetzen, insbesondere falls es sich um Rundfunk handeln würde, unsere Aufgabe wahrzunehmen.

Im aktuell unwahrscheinlichen Fall der journalistisch-redaktionellen Gestaltung wäre zudem auch der Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW gemäß § 49 Abs. 2 LMG NRW datenschutzaufsichtsrechtlich umfassend für die Spielbanken und Anbieter von Online-Casinos zuständig.

Wir dürfen Sie bitten, diese Hinweise bei den weiteren Arbeiten an dem Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Doris Brocker



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein- Westfalen
- Referat 13 -
Friedrichstr. 62 - 80
40217 Düsseldorf

per E-Mail: Referat13@IM.NRW.de

7. Juli 2021
Seite 1 von 6

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
4.2.12-5683/21

Frau Robke, Herr Nendza
Telefon 0211 38424--402
Fax 0211 38424-999

**Entwurf für ein Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen
im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW –
OCG NRW)**

Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informati-
onsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Ihre E-Mail vom 16. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Geset-
zesentwurf, die ich hiermit gerne wahrnehme.

1. Anmerkungen zu den Teilen 1 und 2 des OCG NRW-E

Im Folgenden möchte ich zu einzelnen Regelungen der Teile 1 und 2
Stellung nehmen:

- § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 OCG NRW-E lässt den Schluss zu, dass Konzessionsinhaber*innen möglicherweise nach dem OCG NRW zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten entgegen der Vorgaben des Art. 10 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet werden. Diese Regelungen des OCG NRW-E sind daher so anzupassen, dass sie im Einklang mit Art. 10 DS-GVO stehen.
- Um die eindeutige Zweckbindung der Daten sicherzustellen, sollte in § 6 Abs. 4 OCG NRW-E klargestellt werden, dass die Erhebung der Namen der Angehörigen und weiteren in § 6 Abs. 4 OCG-E genannten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Personen nur für den Zweck des Bietungsverfahrens einmalig zu erfassen hat, so dass keine Aktualisierungspflichten während der Laufzeit einer erteilten Konzession bestehen.

7. Juli 2021
Seite 2 von 6

- § 6 Abs. 5 OCG NRW-E sieht eine zwingende Einwilligung in Behördenauskünfte durch die Bewerberinnen und Bewerber vor. Der Regelungszweck dieser Norm erschließt sich zumindest aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht; der Gesetzgeber möge erläutern, welcher Zielsetzung eine Verpflichtung zur Erteilung einer Einwilligung zur Einholung von für das Verfahren erforderlichen Auskünften dient. Soweit sich die Auskünfte (auch) auf personenbezogene Daten beziehen, ist eine Einwilligung, die nicht freiwillig erteilt wird (zur Freiwilligkeit vgl. Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DS-GVO), keine Einwilligung, die eine Datenverarbeitung legitimieren kann.

Besser wäre es, im Gesetz vorzusehen, dass die Konzessionsbehörde die für das Verfahren erforderlichen Auskünfte bei inländischen und ausländischen Behörden und vergleichbaren Stellen einholen darf. Damit diese Regelung nicht zu weit gefasst ist und mithin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht wird, sollten die Kategorien von denkbaren Auskünften und Behörden näher bestimmt werden.

- Die Regelung des § 6 Abs. 7 Nr. 3 OCG NRW-E ist aus Sicht der LDI NRW zu unbestimmt. Die Einholung von Auskünften sollte auch hier darauf beschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zweck (zur Überprüfung der Identität und Zuverlässigkeit der Bewerber*innen?) erforderlich sein muss.

2. Anmerkungen zu Teil 3 des OCG NRW-E

Folgende Punkte möchte ich zu Teil 3 des OCG NRW-E anmerken:

- Mit Blick auf die virtuell veranstalteten Online-Glücksspiele im Sinne des § 13 OCG NRW-E ergeben sich aus Sicht der LDI NRW folgende datenschutzrelevante Problemfelder:
 - o Ein möglicher Transfer personenbezogener (Nutzer-)Daten in Drittstaaten (Stichwort: Schrems II-Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, C-311/18),



- Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und Implementierung datenschutzfreundlicher Voreinstellungen,
- Erteilung von Auskünften gegenüber Nutzer*innen nach Art. 15 DS-GVO,
- Informationspflichten gegenüber Nutzer*innen nach Art. 12, 13, 14 DS-GVO,
- Rechtsgrundlagen für Cookies und andere Tracking-Technologien (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO).

Diese Punkte finden sich zu recht nicht im Gesetzentwurf, da sie sich aus der DS-GVO oder auch dem Telemediengesetz ergeben. Ich möchte jedoch bereits im Vorfeld allgemein auf diese Punkte hinweisen und anregen, die Themen in die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen nach § 37 Online-Casinospiel Gesetz NRW einfließen zu lassen. Die LDI NRW steht Ihnen hierfür gerne beratend zur Seite.

- Hinsichtlich der Live-Übertragungen aus einer Spielbank bzw. aus anderen Räumlichkeiten im Sinne der §§ 14 und 15 OCG NRW-E können zusätzlich zu den im Zusammenhang mit § 13 OCG NRW-E genannten Punkten insbesondere noch zu beachtende Aspekte des Beschäftigtendatenschutzes und des Rechts am eigenen Bild in Betracht kommen. Auch diese Themen könnten aus unserer Sicht in einer Rechtsverordnung adressiert werden.

Mit Blick auf die Regelung des § 15 Abs. 3 S. 3 des OCG NRW-E bestehen zudem Bedenken hinsichtlich der Normenklarheit. Aus meiner Sicht sollte der Gesetzgeber die Vorgaben zur Erfüllung der zu treffenden Vorkehrungen insoweit konkretisieren, als dazu unter Umständen auch personenbezogene Datenverarbeitungen erforderlich werden können. Die jetzige Ausgestaltung der Regelung birgt die Gefahr, dass konkrete Datenverarbeitungen möglicherweise nicht im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO stehen werden, da der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass die Voraussetzung der Erforderlichkeit erfüllt ist. Im Rahmen der Verordnung nach § 15 Abs. 5 OCG NRW-E kann die erforderliche Konkretisierung nicht erfolgen, da die Verordnungsermächtigung diese Aspekte nicht umfasst.



Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt hatte, habe ich den Gesetzentwurf auch an den Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt NRW (LfM) weitergeleitet. Dieser wäre für die Datenschutzaufsicht über die Live-Übertragungen nach §§ 14, 15 OCG NRW-E wegen § 49 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW umfassend zuständig, wenn es sich bei ihnen um Rundfunkangebote i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Medienstaatsvertrag handeln sollte. Da die Casino-Spiele linear im Internet übertragen werden sollen und die lineare Übertragung eines der typischen Rundfunkmerkmale darstellt, ist dies zumindest in Betracht zu ziehen. Insofern bitte ich Sie, meine Anmerkungen zu den Live-Übertragungen i. S. d. § 15 OCG NRW-E vorbehaltlich der Bewertung der Rundfunkqualität durch die LfM zu verstehen.

Die LfM hat der LDI am 6.7.2021 telefonisch mitgeteilt, dass sie sich zu dem Entwurf äußern werde.

3. Anmerkungen zu Teil 5 des OCG NRW-E

Hinsichtlich der Datenverarbeitung durch Finanzbehörden zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung einer Online-Casinospielsteuer (Teil 5, Abgaben und Steuern) möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Vorschriften sind aus datenschutzrechtlicher Sicht insgesamt nicht ausreichend normenklar. So ist bereits unklar, welche Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegend einschlägig sind bzw. sein sollen. Auch Fragen der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Datenverarbeitung bleiben insgesamt offen, wobei sich der notwendige Umfang der Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten zunächst aus fachlichen Erwägungen ergibt und an dieser Stelle nicht weitergehend geprüft werden kann.

Folgende Vorschriften sind daher hervorzuheben:

- Die Regelung in § 30 OCG NRW-E, wonach für die Online-Casinospielsteuer, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind, in der jeweils geltenden Fassung gelten, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unklar. Die Begründung, wonach darunter „die verfahrensrechtlichen Regelungen“ fallen, ändert daran nichts.



Gerade die Kernregelung zum Steuergeheimnis (§ 30 AO), auf die in der Gesetzesbegründung Bezug genommen wird, ist nicht Teil der Allgemeinen Verfahrensvorschriften, sondern Teil der Einleitenden Vorschriften, welche auch weitergehende und wesentliche Regelungen zum Anwendungsbereich, zur Datenverarbeitung, zu Betroffenenrechten und zur Datenschutzaufsicht durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit enthalten. Die vorliegend hinsichtlich der einzelnen Bereiche (Anwendungsbereich; Datenverarbeitung und Steuergeheimnis; Betroffenenrechte und Datenschutzaufsicht) jeweils einschlägigen Vorschriften im Zusammenspiel zwischen DS-GVO einerseits sowie insbesondere Abgabenordnung (AO) und Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) andererseits bleiben damit insgesamt unklar (vgl. demgegenüber zum Beispiel § 1 Abs. 2 AO zu Realsteuern).

- Nach § 31 OCG NRW-E (Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke) kann die Finanzbehörde die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten personenbezogenen Daten gegenüber einer nationalen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren oder verwerten, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient.

Sowohl die Terminologie („dienlich“ statt „erforderlich“) als auch der Regelungsinhalt genügen letztlich nicht den Vorgaben der DS-GVO und entsprechen auch nicht der Systematik des DSG NRW oder der AO. Die laut Begründung gesetzliche „Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis“ lässt im Einzelnen folgende Gesichtspunkte unberücksichtigt bzw. offen:

- Geltung des Erforderlichkeitsprinzips zur Aufgabenerfüllung (vgl. Artikel 5 Abs. 1 lit. c, 6 Abs. 1 lit. c und 3 DS-GVO sowie § 3 DSG NRW und § 29b Abs. 1 AO);
- Sicherstellung der Angemessenheit (vgl. Artikel 6 Abs. 3 DS-GVO sowie z. B. § 31 AO), etwa indem schutzwürdige Interessen der betroffenen Person berücksichtigt werden und das Erfordernis einer Abwehr einer (ggf. erheblichen) Gefahr für die öffentliche Sicherheit konkretisiert wird,



7. Juli 2021
Seite 6 von 6

- Fehlen einer Klarstellung/Regelung, ob die Zweckänderung ein Ersuchen der Glücksspielaufsicht erfordert und wer die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Verhältnis zwischen Gefahrenabwehr und Steuererhebung trägt.

- Entsprechendes gilt in Teilen hinsichtlich § 32 OCG NRW-E, wobei datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle insoweit die für die Glücksspielaufsicht und für die Erteilung der Konzessionen zuständige Behörde ist. Es ist daher eine Regelung zu Aufgaben und Befugnissen der Glücksspielaufsicht (Teil 4 des Gesetzes).

- Auch § 33 OCG NRW-E lässt eine Orientierung am Erforderlichkeitsprinzip (vgl. Artikel 5 Abs. 1 lit. c, 6 Abs. 1 lit. c und 3 DS-GVO sowie § 3 DSG NRW und § 29b Abs. 1 AO) insgesamt nicht erkennen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Nendza

**Stellungnahme der Landesfachstelle Glücksspielsucht
der Suchtkooperation NRW zum OC-Gesetz NRW
(05.07.2021)**

Vorbemerkung

Casinospiele weisen aufgrund von zahlreichen Merkmalen (hohe Spielgeschwindigkeit, hohe Einsatzmöglichkeiten, mangelnde soziale Kontrolle, Vielfalt von Gewinn- und Einsatzmöglichkeiten, bargeldlose Einsätze) ein sehr hohes Suchtpotenzial auf. Das gilt sowohl für das Große Spiel (Bankhalterspiele) als auch das Kleine Spiel (Automaten). Das Risiko potenziert sich durch die Online-Verfügbarkeit (rund um die Uhr und über Mobilgeräte überall nutzbar).

Da der Gesetzgeber in NRW sich inzwischen für die Zulassung von Online-Casinospielen entschieden hat, führen wir grundsätzliche Bedenken an dieser Stelle nicht weiter aus. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Punkten Stellung.

§ 3 Konzession

Abs. 2, Satz 8: Es fehlt die Festlegung, dass Anbieter, die bisher illegales Glücksspiel in Deutschland angeboten haben, keine Konzession beantragen können. Dazu sollte eine Wohlverhaltensklausel ergänzt werden.

Aktuelle Version: „die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,“

Unser Vorschlag: „die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt **oder in den letzten zwei Jahren vor der Stellung eines Antrags auf Konzessionserteilung** veranstaltet oder vermittelt **hat,**“

Abs. 4, Satz 4: Online-Casinospiele sind stark suchtrelevante Glücksspiele. Wir empfehlen – anders als im GlüStV 2021 festgelegt – die zulässige Zeit für Werbung im TV und Internet zu verkürzen.

Unser Vorschlag: „Täglich zwischen 6 Uhr und 0 Uhr darf keine Werbung im Rundfunk und Internet für Online-Casinospiele (Bankhalterspiele) erfolgen;“

§ 4 Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession

Abs. 2: Die Anforderungen an einen Widerruf der Konzession bei Verstoß gegen die Begrenzung auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Gesetzestext eher schwach formuliert und erschließen sich erst vollständig in der Begründung.

Aktuelle Version: „Die Konzession ist nach § 22c Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu widerrufen, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Begrenzung auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 missachtet. Eine Missachtung liegt insbesondere vor, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Teilnahme von Personen, die im Fall des § 5 Absatz 2 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben oder im Fall des § 5 Absatz 3 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, wissentlich ermöglicht oder deren Teilnahme duldet.“

Unser Vorschlag: „Die Konzession ist nach § 22c Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu widerrufen, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Begrenzung auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 missachtet. Eine Missachtung liegt insbesondere vor, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Teilnahme von Personen, die im Fall des § 5 Absatz 2 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben oder im Fall des § 5 Absatz 3 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, wissentlich ermöglicht, **nicht mit Mitteln, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, lückenlos kontrolliert und verhindert bzw.** deren Teilnahme duldet.“

Abs. 3: Der komplette Absatz 3 regelt den Widerruf einer Konzession bei einer Reihe schwerwiegender Gesetzesverstöße und Straftaten, wie Geldfälschung, Menschenhandel, Bildung einer kriminellen Vereinigung und Geldwäsche. Dies ist nur in einer Soll-Bestimmung geregelt.

Aktuelle Version: „Die Konzession soll von der Konzessionsbehörde widerrufen werden, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder eine Person, deren Verhalten nach Satz 3 dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers eine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:“

Unser Vorschlag: „Die Konzession **ist** von der Konzessionsbehörde **zu** widerrufen, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder eine Person, deren Verhalten nach Satz 3 dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers eine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:“

Letzter Satz des Abs. 3: Dieser Satz öffnet möglicherweise eine Hintertür. Ein zwingendes öffentliches Interesse daran, dass ein rechtswirksam verurteilter Konzessionsnehmer die Konzession behält, ist nicht vorstellbar. Gleiches gilt für die Verhältnismäßigkeit.

Aktuelle Version: „Von einem Widerruf nach Satz 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.“

Unser Vorschlag: Die Verhältnismäßigkeit und das zwingende öffentliche Interesse sollten klar definiert werden. Alternativ könnte der Satz gestrichen werden.

Abs. 4: Glücksspielanbietern sollte schon durch die Formulierung deutlich werden, dass die glücksspielrechtlichen Voraussetzungen nicht nur bei Antragstellung und Konzessionsvergabe einzuhalten sind, sondern über die gesamte Laufzeit der Konzessionen sichergestellt werden müssen.

Aktuelle Version: „Die Konzession soll ferner widerrufen werden,
1. wenn nicht zu erwarten ist, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen des § 3 Absatz 2 nach Eintritt eines nach § 3 Absatz 3 anzeigepflichtigen Ereignisses erfüllt bleiben, oder
2. die Sicherheitsleistung nach § 3 Absatz 6 nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.“

Unser Vorschlag: „Die Konzession **ist** ferner **zu** widerrufen,
1. wenn nicht zu erwarten ist, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen des § 3 Absatz 2 nach Eintritt eines nach § 3 Absatz 3 anzeigepflichtigen Ereignisses erfüllt bleiben, oder
2. die Sicherheitsleistung nach § 3 Absatz 6 nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.“

Abs. 5: In diesem Absatz ist der Widerruf einer Konzession bei einer Reihe von Verstößen lediglich in einer Kann-Bestimmung geregelt. Zu diesen Verstößen zählen insbesondere die in Satz 5 genannten Verstöße gegen § 3 Abs. 2. Hierunter fallen etwa zentrale Spielerschutzmaßnahmen (u.a. ordnungsgemäßer Betrieb des Safe-Servers, Verbot der Veranstaltung oder Vermittlung illegalen Glücksspiels, Gewährleistung eines einwandfreien und ordnungsgemäßen Spielablaufs). Verstöße gegen solche Bestimmungen erfordern nach unserer Auffassung zwingend einen Widerruf der Konzession. Auch hier gilt, dass die glücksspielrechtlichen Voraussetzungen nicht nur bei Antragstellung und Konzessionsvergabe einzuhalten sind, sondern über die gesamte Laufzeit der Konzessionen sichergestellt werden müssen.

Gleiches gilt für die weiteren Regelungen des Abs. 5., wie z.B. hinsichtlich Insolvenz oder Täuschung über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche Tatsachen.

Aktuelle Version: „Die Konzession kann von der Konzessionsbehörde insbesondere widerrufen werden, wenn“

Unser Vorschlag: „Die Konzession **ist** von der Konzessionsbehörde insbesondere **zu** widerrufen, wenn“

§ 10 Boni und Rabatte

Boni und Rabatte sind Marketinginstrumente und wirken spielanreizend. Damit werden Glücksspielerinnen und -spieler im Spiel gehalten, was wiederum die Suchtgefahren erhöht.

Aktuelle Version: „Boni und Rabatte sind gesondert zu beantragen und müssen von der Konzessionsbehörde genehmigt werden.“

Unser Vorschlag: „Die Gewährung von Boni und Rabatten ist nicht zulässig“.

§ 12 Verbot des Punktespiels und der automatischen Einsatzleistung

Abs. 3: Hiermit wird letztlich das Punktespiel wieder ermöglicht, das in der Vergangenheit beim gewerblichen Geldspiel ein weitreichendes Unterlaufen zentraler gesetzlicher Bestimmungen ermöglichte und dem Spielerschutz schadete. Die Begründung für die Ausnahme vom Punktespielverbot ist nicht nachvollziehbar. Es ist keine Situation denkbar, in der mithilfe des Punktespiels die Entstehung von Glücksspielsucht verhindert und die Voraussetzung für eine wirksame Suchtbekämpfung geschaffen werden könnte.

Aktuelle Version: „Die Konzessionsbehörde kann in der Spielerlaubnis auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erlauben, wenn dies zur Durchführung des Spiels entsprechend der vorgesehenen Spielregeln oder zur Erreichung der Ziele des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zwingend erforderlich ist.“

In der Begründung zu § 12 Abs. 3 heißt es: „Bei Spielen, deren Spielregeln Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erfordern, wird zudem zu prüfen sein, ob nicht bereits die beantragten Spielregeln den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwiderlaufen und aus diesem Grund bereits die Spielerlaubnis zu versagen ist (vgl. § 9 Absatz 2).“

Unser Vorschlag: Absatz 3 sollte komplett gestrichen werden.

§ 16 Aufsicht

Abs. 2: Angesichts von bis zu fünf zu vergebenden Konzessionen für Online-Casinospiele ist zur Erfüllung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht eine personelle Aufstockung erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus der Begründung zum Gesetz: „Hier muss auch dort, wo das Spiel tatsächlich stattfindet, eine effektive Kontrollmöglichkeit für die Glücksspielaufsicht gegeben sein.“

§ 35 Verwendung der Mittel

Aktuelle Version: „Die Online-Casinospielsteuer ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere für Maßnahmen der Spielsuchtprävention und die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele.“

Unser Vorschlag: „Die Online-Casinospielsteuer ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere für Maßnahmen der Spielsuchtprävention, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele **sowie die Einrichtung und langfristige Finanzierung eines interdisziplinären Instituts zur nachhaltigen Erforschung der Epidemiologie, Ätiologie und Prävention der Glücksspielsucht.**“

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Der § 36 enthält keine ausdrückliche Regelung zur Verletzung des Teilnahmeverbots von Jugendlichen.

Unser Vorschlag: Einfügen einer neuen Regelung nach 9.: „9a. entgegen § 4 Absatz 3, Absatz 5 Nummer 1 und § 6e Absatz 1 GlüStV 2021 den sicheren Ausschluss Minderjähriger nicht gewährleistet.“

Bielefeld, 05.07.2021

Ilona Füchtenschnieder, Verena Küpperbusch und Arne Rüter

TÜV Rheinland Cert GmbH · Am Grauen Stein · 51105 Köln

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein- Westfalen
- Referat 13 -
Friedrichstr. 62 - 80
40217 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner:

Alexandra Nöthen
Projektleitung
Standard Operations

Tel: +49 221 806-3116
Fax: +49 221 806 1573
Mob: +49 151 51375349
Mail: Alexandra.Noethen@de.tuv.com

Köln, 06.07.2021

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW) darlegen zu können.

Das unter § 9 Erlaubnispflicht geforderte Zertifikat einer unabhängigen Prüforganisation halten wir für überaus sinnvoll, da ein Zertifizierungsverfahren dazu beiträgt, dass die spieltechnischen Vorschriften eingehalten werden. Auch die in § 16 Aufsicht geschaffene Möglichkeit, dass das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium berechtigt ist, sich für die Überwachung und Überprüfung des gesamten Betriebs der Online-Casinospiele auch Dritter zu bedienen, begrüßen wir ausdrücklich.

Für die Überprüfung des IT Sicherheitskonzeptes gemäß Glücksspielstaatsvertrag §6f durch eine unabhängige, sachverständige Stelle hätten wir uns konkretere Vorgaben u.a. zur Manipulation von Spieldaten – extern und intern – gewünscht.

Zudem erachten wir die Möglichkeit, das Online-Casino-Spiel nur auf die Grenzen von Nordrhein-Westfalen zu beschränken als kaum durchführbar. Die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 §22c Abs. 2 gegebene Möglichkeit länderübergreifend gemeinsame Konzessionen zu erteilen, wurde in diesem Fall nicht genutzt. Es stellt sich die Frage, ob Anbieter wirklich eine Konzession in jedem Bundesland beantragen, oder ob sie die Konzession für ein Bundesland mit besonders günstiger Online-Casinospielsteuer und weniger restriktiven gesetzlichen Anforderungen beantragen werden und die Spieler aus anderen Bundesländern dann erwünschter Beifang sind. Dies wäre nach § 22c Glücksspielstaatsvertrag 2021 durchaus möglich und würde auch

TÜV Rheinland Cert GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel: +49 221 806-0
Fax: +49 221 806-2765
Mail: tuvcert@de.tuv.com
Web: www.tuv.com

Geschäftsführung:
Dr. Thorsten Niklas
Dipl.-Kfm. Dr. Jörg Schlösser
AG Köln HRB 30050

nicht § 6a Abs.2 und 3 widersprechen. Der aktuelle Entwurf für NRW berücksichtigt diesen Aspekt unserer Ansicht nach nicht ausreichend, was möglicherweise zu entgangenen Online-Casinospielsteuern führen kann.

Als unabhängige, akkreditierte Prüforganisation ist TÜV Rheinland in der Lage, in jedem Bundesland die landesspezifischen Anforderungen zu überprüfen. Qualitative Kriterien – die beispielsweise bei Prüf- und Zertifizierungsverfahren maßgeblich sind – sind aus unserer Sicht für eine staatliche Regulierung effektiver als quantitative. Zudem kann die jährliche Überwachung der Anbieter auch die Bundesländer bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht unterstützen. Dieses ist in § 16 Ihres Entwurfes ausdrücklich erlaubt.

Wir empfehlen daher analog zu den terrestrischen Spielhallen auch hier einen DAkKS-akkreditierten Standard in die Konzessionserteilung einzubeziehen. Auf Basis dieses Standards können dann nicht nur technische Voraussetzungen geprüft werden, sondern vor allem auch die Umsetzung der Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen.

Mehrwert der Zertifizierung

TÜV Rheinland hat seit 2015 bereits mehr als 6.000 Audits in terrestrischen Spielhallen durchgeführt und während dieser Zeit fundierte Erfahrungen in der Branche sammeln können. Eine Zertifizierung auf Basis eines Standards wirkt sich im hohen Maße auf die Qualität aus. Die mit der Zertifizierung einhergehenden Prüfverfahren fördern den kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Denn: In den jährlich stattfindenden Prüfverfahren werden Defizite erkannt, sodass der Anbieter Optimierungspotenziale heben und sich kontinuierlich verbessern kann. Diese Effekte der Zertifizierung wirken sich in der Regel auch positiv auf den Spieler- und Verbraucherschutz aus.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Stellungnahme informative und hilfreiche Aspekte für Ihre weitere Entscheidungsfindung liefern konnten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Köln, im Juli 2021

Freundliche Grüße



ppa. Olaf Seiche
Regional Segment Manager
Customized Auditing Solutions



i. A. Alexandra Nöthen
Projektleitung
Standard Operations



Westdeutsche Spielbanken GmbH · Landfermannstraße 6 · 47051 Duisburg

An das
Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstr. 62-80
40190 Düsseldorf

Westdeutsche Spielbanken GmbH

Jochen Braun

Landfermannstraße 6
47051 Duisburg

Telefon: 0203 71391 -128
j.braun@westspiel.de

www.westspiel.de

Vorab per E-Mail: referat13@im.nrw.de

1. Juli 2021

Entwurf für ein Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

Verbändeanhörung

Hier: Stellungnahme der Westdeutsche Spielbanken GmbH („**WestSpiel GmbH**“)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Vollmeier,

zunächst möchten wir uns für die Übersendung des Entwurfs für ein Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen („**OCG NRW-E**“) und die Gelegenheit bedanken, im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die WestSpiel GmbH begrüßt die mit dem OCG NRW-E verbundene Legalisierung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen und die in § 14 OCG NRW-E vorgesehene Möglichkeit, Live-Übertragungen aus einer Spielbank in Nordrhein-Westfalen anzubieten. Als Inhaberin der Konzession für den Betrieb der terrestrischen Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen nach dem Spielbankgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen („**SpielbG NRW**“) hat die WestSpiel GmbH ein großes Interesse, derartige Live-Übertragungen anzubieten. Um eine Gleichbehandlung mit den Anbietern von Live-Übertragungen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen (§ 15 OCG NRW-E) zu gewährleisten, sind aus Sicht der WestSpiel GmbH allerdings die folgenden Änderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs erforderlich:

Westdeutsche Spielbanken GmbH
Landfermannstraße 6 · 47051 Duisburg
Telefon: 0203 71391-0
Fax: 0203 71391-105

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE96 3005 0000 0000 6555 22
BIC WELADEDXXX

Sitz und Registergericht Duisburg
HRB 19356
Steuernummer: 109/5790/0137
USt-IdNr.: DE811290423

Geschäftsführer:
Georg Lucht, Jochen Braun
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Michael Stötting

Gemäß **§ 14 Abs. 5 OCG NRW-E** darf die Veranstaltung der Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank nur zu den Öffnungszeiten der Spielbank und nur bei Anwesenheit der Finanzaufsicht nach § 13 Abs. 9 Satz 1 SpielbG NRW in der Spielbank erfolgen. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs dient diese Regelung der Sicherstellung der Aufsicht in den Spielbanken (vgl. S. 27). Wörtlich heißt es hierzu:

„Könnten auch außerhalb der Öffnungszeiten der Spielbank oder ohne Anwesenheit der Finanzaufsicht Online-Casinospielen durchgeführt werden, wären die festen Abläufe in der Spielbank vor Beginn und nach Ende des Spielbetriebs gefährdet.“

Diese Erwägungen sind aus Sicht der WestSpiel GmbH durchaus nachvollziehbar, sie gelten jedoch gleichermaßen auch für die Live-Übertragungen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen. Gleichwohl fehlt es in § 15 OCG NRW-E an einer entsprechenden Vorschrift. Stattdessen sieht § 15 Abs. 4 Satz 1 OCG NRW-E lediglich vor, dass der Glücksspielaufsicht und den von dieser beauftragten Dritten auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit zu den Räumlichkeiten zu gewähren ist. Diese Vorschrift sollte um eine Regelung ergänzt werden, wonach Live-Übertragungen aus diesen Räumlichkeiten nur zu festgelegten Öffnungszeiten und während der Anwesenheit der Finanzaufsicht durchgeführt werden dürfen. Dies gebietet, wie einleitend ausgeführt, bereits der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Aus Klarstellungsgründen sollte zudem in **§ 14 Abs. 3 OCG NRW-E** eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Spielerlaubnis für Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen nur erteilt werden darf, wenn die Betreiberin der Spielbank einer Live-Übertragung aus ihrer Spielbank zugestimmt hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass Live-Übertragungen aus einer Spielbank im Land Nordrhein-Westfalen, wie von dem Gesetzgeber bezweckt, ausschließlich von der WestSpiel GmbH als Inhaberin der terrestrischen Spielbankkonzession angeboten werden dürfen.

Schließlich regen wir an, die Regelung in **§ 9 Abs. 5 Satz 3 OCG NRW-E** ersatzlos zu streichen. Nach dieser Vorschrift sollen die Begrenzungen der in der Spielerlaubnis festzulegenden Einsätze pro Spiel so gewählt werden, dass die maximal möglichen Einsätze einer Spielerin oder eines Spielers pro Spiel wesentlich geringer sind als die in den Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen maximal möglichen Einsätze. Für eine solche einschränkende Regelung fehlt aus Sicht der WestSpiel GmbH eine rechtliche Grundlage. Sie ist insbesondere nicht im Staatsvertrag über die

Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland („GlüStV 2021“) angelegt, der lediglich ein anbieterübergreifendes monatliches Einzahlungslimit, aber keine Begrenzung der Einsätze pro Spiel fordert (zu dem anbieterübergreifenden monatlichen Einzahlungslimit, vgl. § 6c Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021). In der Regelung ist eine rechtlich angreifbare Ungleichbehandlung von Online-Casinospielen im Vergleich zu terrestrischen Spielbanken zu sehen. Sie ist darüber hinaus auch nicht erforderlich, da die Begrenzung der Einsätze pro Spiel nach § 9 Abs. 5 Satz 1 OCG NRW-E ohnehin im pflichtgemäßen Ermessen der Konzessionsbehörde steht und in der jeweiligen Spielerlaubnis festzulegen ist.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung der vorgenannten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge.

Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Georg Lucht


Jochen Braun